

TOP 3.3.1

Unterstützung bei Insolvenz durch AK

TOP 3.3.2

Aktueller Bericht

TOP 3.3.1 Unterstützung bei Insolvenz durch AK

Der ISA ist der gemeinsame Verein von Arbeiterkammern und Gewerkschaft, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Insolvenz des Arbeitgebers betroffen sind, unterstützt. Im Rahmen des ISA wird die Expertise beider ArbeitnehmerInnen-Interessenvertretungen zum Nutzen der Beschäftigten gebündelt. Der ISA wird durch neun, in der jeweiligen Länderkammer eingerichtete Landesgeschäftsstellen tätig. Durch die österreichweite Zusammenarbeit, durch die Schaffung und den Einsatz eines gemeinsamen EDV-Programmes konnten Standards geschaffen werden, die die Arbeit für alle an der Abwicklung von Insolvenzen Beteiligten (insbesondere ArbeitnehmerInnen-Vertreter, Verwalter, Gerichte, IEF) erleichtern. Das ist ein wesentlicher Beitrag zur raschen Hilfe für die Betroffenen durch Auszahlung von Insolvenz-Entgelt. Die Geltendmachung von Ansprüchen bei Insolvenz weist durch die Verzahnung der verschiedenen Rechtsgebiete Arbeitsrecht, IESG und Insolvenzrecht eine besondere Komplexität auf, die für unvertretene ArbeitnehmerInnen oft nur schwer durchschaubar ist.

Vertretene ArbeitnehmerInnen

	2019 (Stand Okt)	2018	2017
Österreich	17.202	22.871	22.595
Wien	5.956	7.114	7.083

In der Landesgeschäftsstelle Wien des ISA wurden bisher (Jänner bis Mitte November 2019) 939 Insolvenztatbestände erfasst. Bei 806 handelte es sich um Arbeitgeber (= mindestens 1 AN wurde erfasst). Zu diesen Betrieben wurden bisher 5.852 ArbeitnehmerInnenakten angelegt und 5.350 Anträge eingebracht. Bis Oktober 2019 wurden (bezogen auf Akten der ISA-Landesstelle Wien) € 41.494.547,- als Insolvenz-Entgelt ausbezahlt.

„bekannte Namen“ 2019:

Hans Andersen Ges.m.b.H und Pierre Lang Europe HandelsgesmbH	251
Rose GesmbH (= Jones)	172
Mister Lady GmbH	163
Thomas Cook Austria AG	60

Große Betriebe oder „bekannte Namen“ verfügen meist über aktuelle und gut geführte Personalverrechnungen, sodass alle Schritte, von Kontaktaufnahme mit den ArbeitnehmerInnen („keine Vertretung ohne Vollmacht“) über Ermittlung und Berechnung der Ansprüche (strukturierte, elektronisch verfügbare Daten), bis zum positiven IESG-Bescheid effizient erledigt werden können.

ZB Rose GmbH: Eröffnung 30.9.2019 – Anträge 10.10.2019 – Bescheide 11.10.2019,
zB Mister Lady GmbH: Eröffnung 16.5.2019 – Anträge 29.5.2019 – Bescheide 12.6.2019.

Bisher waren nur 15 Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten betroffen.

Hingegen waren bei 667 Insolvenzen nicht mehr als 10 ArbeitnehmerInnen betroffen. Das Bild der Insolvenz ist von Klein- und Mittelbetrieben geprägt.

Die durchschnittliche Dauer vom IESG-Antrag bis zur Erstzahlung liegt in Wien bei rd 1,7 Monaten (Großinsolvenzen 0,6 Monate; Fälle mit Sozialmissbrauchsverdacht 6,6 Monate).

Gibt es wenige oder schlechte Unterlagen (Beweismittel) sind mehr oder weniger ausufernde Erhebungen notwendig. Zunächst durch den ISA als Vertreter, da die Anspruchs- und Sachverhaltsermittlung von der Qualität der Unterlagen abhängt und in weiterer Folge ebenso beim Insolvenzverwalter und bei der IEF-Service GmbH.

Die IEF-Service GmbH ist eine ausgegliederte Gesellschaft des Bundes. Die IEF-Service GmbH ist mit der Vertretung und Verwaltung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) beauftragt.

Der IEF (geschaffen 1978, gemeinsam mit dem IESG) soll bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die berechtigten Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer absichern.

Insolvenz-Entgeltsicherung ist keine „Sozialleistung, sondern ein Versicherungssystem“. Insolvenz-Entgeltsicherung ersetzt den betroffenen Beschäftigten Entgelt, dass sie durch (Voraus-)Leistung bereits verdient haben sowie Ansprüche, die durch die insolvenzbedingte Beendigung ausgelöst werden.

Der IEF wird durch Zuschlag zum ALV-Beitrag des Arbeitgebers finanziert (aktuelle Zuschlagshöhe 0,35 %). Dazu kommen noch Einnahmen aus § 14 AMPFG, Quoten/Rückflüsse aus Insolvenzen sowie Erträge aus Veranlagungen.

Die Überweisung aus den Mitteln der Arbeitsmarktpolitik nach § 14 AMPFG wurde zur langfristigen Sicherstellung der Finanzierung des IEF 2010 gesetzlich geregelt: 41 % der Mehreinnahmen aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik, die die aus dem Wegfall der Befreiung der 57- bis 59-Jährigen von der Arbeitslosenversicherungspflicht entstehen, sind an den IEF zu überweisen.

Neben den Zahlungen von Insolvenz-Entgelt für die betroffenen ArbeitnehmerInnen hat der IEF auch Ausgaben zu tätigen, die nicht unmittelbar zur Insolvenz-Entgeltsicherung zu zählen sind: Ein Betrag, der den Einnahmen aus einem IESG-Zuschlag von 0,2 % entspricht, ist dem Bund jährlich für Zwecke der Lehrstellenförderung zur Verfügung zu stellen. Seit 2018 hat der IEF auch die Kosten der Lehrberechtigten für den Ersatz der Internatskosten der Lehrlinge zu tragen.

Einnahmen 2018 gerundet	Ausgaben 2018 gerundet
• IESG Beiträge: 374 Mio • Quoten/Rückflüsse: 40 Mio • §14 AMPFG: 167 Mio	• Insolvenzentgelt an AN: 167 Mio • Transferzahlungen (GKK, BUAK): 55 Mio • Verwaltungsaufwand: 17 Mio • Lehrstellenförderung: 203 Mio

Die ab 2020 vorgesehene Senkung des IESG-Beitrags von 0,35 % auf 0,2 % mag aufgrund der aktuellen Finanzlage des IEF rechnerisch gerechtfertigt sein.

Allerdings zeigt die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben 2018, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Einnahmen aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung stammen und ein überwiegender Teil der Ausgaben auf die arbeitsmarktpolitisch wichtige Förderung der Lehrstellen entfallen.

Rechnerisch soll der Beitrag auf jenen Satz gesenkt werden, der für die Lehrstellenförderung vorgesehen ist. Die Beitragssenkung entspricht somit nicht dem tatsächlichen Bedarf der Insolvenz-Entgeltsicherung (und der damit verbundenen Transferzahlungen und Verwaltungskosten).

Das aktuelle System berücksichtigt auch nicht den generell antizyklischen Verlauf des Entgeltsicherungsbedarfs zur Konjunkturdynamik und auch nicht die kaum vorhersehbaren Großinsolvenzen.

Eine Entflechtung der Entgeltsicherung von der Arbeitsmarktpolitik sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite, verbunden mit einer Rücklagenbildung für nicht vorhersehbare wirtschaftliche Entwicklungen und Großinsolvenzen, könnte die Finanzierung des IEF längerfristig transparenter machen und sicherstellen.